

NOMOSREFERENDARIAT

Deventer

Staatsanwaltschaftlicher Sitzungsdienst

4. Auflage



Nomos

NOMOSREFERENDARIAT

Anton Deventer,
Oberstaatsanwalt bei der
Staatsanwaltschaft Wuppertal

Staatsanwaltschaftlicher Sitzungsdienst

4. Auflage



Nomos

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

ISBN 978-3-8487-6172-2 (Print)

ISBN 978-3-7489-0291-1 (ePDF)

4. durchgesehene Auflage 2020

© Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2020. Gedruckt in Deutschland. Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen, der fotomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung, vorbehalten.

Vorwort zur 4. Auflage

In Ihrer Ausbildung als Referendar bei der Staatsanwaltschaft werden Sie als Sitzungsvertreter der Staatsanwaltschaft bei den Amtsgerichten eingesetzt. Als Sitzungsstaatsanwalt haben die Meisten von Ihnen das erste Mal die Gelegenheit, allein und eigenverantwortlich in einer Verhandlung vor Gericht aufzutreten.

Die Vertretung der Anklage vor Gericht ist eine der interessantesten aber auch anspruchsvollsten juristischen Aufgaben. Dieses Handbuch soll Ihnen die Möglichkeit geben, sich vor der ersten Sitzung auf die wesentlichen Punkte, die in Ihrer Praxis eine Rolle spielen werden, vorzubereiten. Es soll Ihnen auch die Möglichkeit eröffnen, in der Sitzung auftauchende Fragen schnell nachzulesen und angemessen reagieren zu können. Schließlich soll es Ihnen durch die Darstellung der Abfassung von Sitzungsberichten auch eine Hilfe bei der Nachbereitung der Sitzungen geben.

Bei der Reihenfolge der Schilderung habe ich mich soweit wie möglich an den chronologischen Ablauf einer Strafsache vor dem Amtsgericht gehalten. Im Idealfall sollte dieses Handbuch Ihnen ermöglichen, ohne Rückgriff auf weitere Literatur die Herausforderungen, die Ihnen der Sitzungsdienst dort stellt, meistern zu können.

In den letzten Jahren ist es auf dem Gebiet des Strafrechtes und des Strafprozessrechtes zu einer vorher nicht gekannten Vielzahl von Änderungen gekommen. Diese wirken sich aber nur beschränkt auf die forensische Praxis im Strafverfahren vor den Amtsgerichten aus. Relevant sind insoweit vor allem die geänderten Vorschriften zur Vermögensabschöpfung. Änderungen hinsichtlich der Beiordnung eines Pflichtverteidigers wirken sich in der Regel schon im Ermittlungsverfahren aus. Die Änderungen im Befangenheitsrecht sind in erster Linie für erstinstanzliche Verfahren vor dem Landgericht von erheblicher Bedeutung.

Im Anhang finden Sie nochmals alle im Text enthaltenen Anträge sowie ein Notiz-/Plädoyerformular, das auch auf der Internetseite Nomos-Shop.de zum Download zur Verfügung steht und das Sie in der Sitzung als Ausfüllformular verwenden können. Dort fin-

den Sie ebenfalls ein Sitzungsberichtformular, das Sie für die Niederschrift Ihrer Sitzungsberichte benutzen können.

Wuppertal, Januar 2020

Anton Deventer

Inhalt

§ 1	Die Vorbereitung der Hauptverhandlung	9
§ 2	Die Hauptverhandlung/Beweisaufnahme	13
	I. Anwesenheit des Angeklagten	19
	II. Verlesung des Anklagesatzes	31
	III. Beordnung eines Pflichtverteidigers	33
	IV. Vernehmung des Angeklagten nach § 243 Abs. 4 StPO	37
	V. Beweisaufnahme	38
	1. Zeugenvernehmung	39
	2. Nebenkläger – Zeuge	56
	3. Augenschein	58
	4. Sachverständige	59
	5. Verlesung von Urkunden/Protokollen	62
	6. Amtsaufklärungspflicht und Beweisanträge	63
	VI. Erteilung eines rechtlichen Hinweises gemäß § 265 StPO	70
	VII. Nachtragsanklage gemäß § 266 StPO	72
	VIII. Befangenheit	75
	IX. Blutalkoholberechnung	83
	X. Störungen in der Hauptverhandlung	90
§ 3	Verfahrensbeendigung durch Einstellung ohne Urteil	93
	I. § 153 StPO	95
	II. § 153a StPO	97
	III. § 154 StPO (Mehrfachtäter)	101
	IV. § 154a StPO (Beschränkung)	105
	V. § 206a StPO/§ 260 Abs. 3 StPO (Verfahrenshindernis/Einstellungsurteil)	106
	VI. Kosten-/Nebenentscheidungen bei Einstellungen	107
§ 4	Plädoyer	109
	I. Vorbereitung	109
	II. Aufbau und Gegenstand des Plädoyers bei Antrag auf Verurteilung	110
	III. Strafzumessung	114

IV. Gesamtstrafenbildung	119
V. Nebenfolgen bei Verurteilung	121
VI. Adhäsionsverfahren	132
VII. Verurteilung vor dem Jugendgericht	134
VIII. Freispruch	146
IX. Teilfreispruch	151
X. Plädoyer des Verteidigers und Erwiderung	152
XI. Rechtsmittelverzicht	152
 § 5 Nach der Hauptverhandlung/Sitzungsberichte	 153
 Wichtige Anträge	 159
 Notiz-/Plädoyerformular	 165
 Sitzungsberichtsformular	 175
 Stichwortverzeichnis	 177

§ 1 Die Vorbereitung der Hauptverhandlung

In der Woche vor der Sitzung erhalten Sie die **Handakten** der in der Sitzung zur Verhandlung anstehenden Strafsachen.

1

Als Erstes sollten Sie anhand der Sitzungsrolle des Gerichtes, auf der die im Termin anstehenden Sachen aufgelistet sind, überprüfen, ob diese Handakten vollständig sind, dh ob alle zur Verhandlung benötigten Handakten vorhanden sind. Ist dies nicht der Fall, müssen die fehlenden Handakten auf den jeweiligen Geschäftsstellen/Serviceeinheiten beigezogen werden. Da es auch immer wieder vorkommen kann, dass nachträglich Strafsachen vom Gericht terminiert worden sind, diese aber nicht nachgemeldet worden sind, empfiehlt es sich, bei der Geschäftsstelle des Gerichts anzurufen, um nachzufragen, ob weitere, nicht auf der Sitzungsrolle gelistete Verfahren verhandelt werden.

In den Handakten befindet sich eine Durchschrift der Anklageschrift bzw. des Strafbefehls und in der Regel auch ein aktueller Bundeszentralregisterauszug sowie ein Auszug aus dem **Zentralen Staatsanwaltlichen Verfahrensregister (ZStV)**. In Letzterem sind alle gegen einen Beschuldigten bei einer Staatsanwaltschaft in Deutschland eingetragenen Ermittlungsverfahren verzeichnet.

2

Verfahren, die bei der eigenen Staatsanwaltschaft anhängig sind und deshalb leicht überprüft werden können, sollten wenigstens bezüglich des Ausgangs in **MESa** überprüft werden. Bei **MESa (Mehrländer-Staatsanwaltschaft – Automation)** handelt es sich um ein Vorgangsbearbeitungs- und Verwaltungsprogramm, das speziell auf die Staatsanwaltschaften zugeschnitten ist und in mehreren Bundesländern verwendet wird. In diesem sind unter anderem in einer Datenbank alle Ermittlungsverfahren gegen einen Beschuldigten registriert. Falls weitere Verfahren gegen den Angeklagten bei der eigenen Staatsanwaltschaft anhängig sind, sollte man sich auch anhand vorhandener Sach- oder Handakten einen Eindruck von diesen Verfahren verschaffen.

3

MESa bietet insbesondere auch die Möglichkeit unmittelbar im Wege der Datenübertragung Auskünfte aus dem Bundeszentralregister, dem **ZSTV** und dem Fahrerlaubnisregister einzuholen. Der

Auszug aus dem ZStV liegt in der Regel innerhalb weniger Minuten vor. Die anderen Auskünfte werden innerhalb von wenigen Tagen übertragen und stehen dann in aktueller Form zur Verfügung. Von der Einholung aktueller Auszüge sollte deshalb grundsätzlich Gebrauch gemacht werden. Ein besonderer Vorzug ist, dass auch ausländische Strafregister auf diese Weise durch das schlichte Ankreuzen des jeweiligen Landes angefordert werden können. Auch diese stehen teilweise nach wenigen Tagen zur Verfügung. Bei Angeklagten, die sich früher im Ausland aufgehalten haben, sind solche Auskünfte besonders aufschlussreich.

- 4 Nachdem die eigenständige Vorbereitung beendet ist, werden die anstehenden Verfahren im Einzelnen noch mit dem Ausbilder besprochen. Hierbei sollten mindestens die zu erwartenden Strafen sowie die Frage etwaiger Einstellungen erörtert werden. In Ausnahmefällen kann es sich auch empfehlen, die Sache mit dem Anklageverfasser zu besprechen, wenn noch offene Fragen zu klären sind. Dies wird aber Ihr Ausbilder entscheiden. Die Rücksprache mit dem Anklageverfasser kann sich insbesondere dann anbieten, wenn es sich um ein Verfahren aus einem Sonderdezernat handelt, zB einen Verstoß gegen das Betäubungsmittelgesetz. In solchen Fällen kann es sich natürlich auch als hilfreich erweisen, sofern nicht ohnehin ein entsprechender Spezialkommentar leihweise zur Verfügung steht, sich entsprechendes Material zu kopieren und mit in die Handakte zu legen.
- 5 In der Hauptverhandlung treten Sie als Vertreter der Staatsanwaltschaft in Amtstracht, dh in schwarzer Robe auf, wobei Männer eine weiße Krawatte tragen und bei Frauen eine weiße Bluse bzw. ein weißes Halstuch ausreichend ist. Bei den meisten Staatsanwaltschaften werden für Referendare Roben, häufig Spenden von Pensionären, zur Verfügung gestellt, die Sie sich für den Sitzungsdienst ausleihen können.
- 6 Als letzte Vorbereitung empfehle ich noch das Studium der **Richtlinien für das Straf- und Bußgeldverfahren (RiStBV)**, hier insbesondere der Nr. 123 ff. Die Richtlinien enthalten einige grundsätzliche Leitlinien zum Verhalten in der Hauptverhandlung. Dies beginnt mit der allgemeinen Regelung des Nr. 123 RiStBV, wonach der Staatsanwalt alles vermeiden soll, was den Schein einer unzu-

lässigen Einflussnahme auf das Gericht erwecken könnte. Deshalb soll er den Gerichtssaal nicht gemeinsam mit dem Gericht betreten und verlassen, sich nicht in das Beratungszimmer begeben und während der Verhandlungspausen sich nicht mit Mitgliedern des Gerichtes unterhalten. Dies bezieht sich in erster Linie auf Verhandlungspausen innerhalb einer anstehenden Sache. Natürlich ist es nicht verboten und entspricht normaler Höflichkeit, auf Einladung des Gerichtes sich diesem in der Pause zwischen zwei Sachen auf einen Kaffee in der Kantine anzuschließen. Sie sollten aber dann gerade beachten, nicht gemeinsam wieder den Saal zu betreten, vor dem häufig bereits Beteiligte der nächsten Sache warten. Vorsicht ist insbesondere auch bei Gesprächen mit Verteidigern oder Publikum während der Verhandlungspausen geboten. Man sollte sich hier nicht zu Äußerungen in der Sache und unsachgemäßem Verhalten gegenüber Publikum verleiten lassen. Gelegentlich kommt es auch vor, dass Richter in Gegenwart der im Sitzungssaal anwesenden Zuschauer in einer Pause die nächste Sache ansprechen und mit dem Sitzungsvertreter erörtern wollen und zwar so, dass das Publikum mithören kann. Dies sollten Sie unterlassen. Gegebenenfalls sollten Sie sich nicht scheuen, den Richter zu bitten, vor Erörterung der Sachen das Publikum aus dem Saal zu weisen. Besondere Vorsicht ist auch bei Gesprächen mit oder in Anwesenheit von Schöffen geboten. Es kommt immer wieder vor, dass Schöffen mangels forensischer Erfahrung Gespräche zum Anlass zu unbedachten Äußerungen in der Sache oder über ihre allgemeinen Auffassungen zur Strafjustiz oder gesellschaftspolitischen Themen nehmen. Solche unbedachten oft eigentlich belanglosen Äußerungen können dann einen Befangenheitsantrag seitens eines eventuell anwesenden Verteidigers nach sich ziehen. Dies kann einen erheblichen zusätzlichen Zeitaufwand verursachen.

Nr. 124 RiStBV weist darauf hin, dass sich sämtliche Anwesenden bei Eintritt des Gerichtes zu Beginn der Sitzung, bei der Verteidigung von Zeugen oder Sachverständigen und bei der Verkündung der Urteilsformel vom Platz erheben.

Die Richtlinien enthalten neben weiteren Vorschriften zur Hauptverhandlung viele wertvolle Hinweise zur Bearbeitung von Er-

mittlungs- und Strafverfahren und kann als Lektüre, zB in Sitzungspausen, nur empfohlen werden.

§ 2 Die Hauptverhandlung/Beweisaufnahme

Gelegentlich suchen noch vor Aufruf der Sache das Gericht und der Verteidiger oder auch nur der Verteidiger das Gespräch mit dem Vertreter der Staatsanwaltschaft und möchten vorab Möglichkeiten einer Einstellung oder Vorstellungen der Staatsanwaltschaft über das Strafmaß ausloten. Insoweit ist aber zu beachten, dass mit der gesetzlichen Regelung in § 257c StPO und der hierzu ergangenen grundsätzlichen Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes vom 19.3.2013 (2 BvR 2628/10) klar geregelt ist, dass jegliche Art informeller Absprachen außerhalb der klaren Grenzen des § 257c StPO unzulässig sind.

7

Grundsätzlich kann eine Verständigung nach § 257c StPO zu jeder Zeit erfolgen. Bei solchen Verfahren, bei denen die Hauptverhandlung nicht von vornherein auf mehrere Tage anberaumt worden ist, ist jedoch davon auszugehen, dass Verständigungsgespräche noch vor Aufruf der Sache oder im unmittelbaren Zusammenhang vor oder nach der Verlesung der Anklageschrift stattfinden. Die Anregung zu einer Verständigung kann von allen Beteiligten ausgehen, vom Gericht, vom Verteidiger und auch von der Staatsanwaltschaft.

8

Noch keine Verständigung liegt vor bei Erörterungen, die der Organisation der Hauptverhandlung und deren Verfahrensablauf wie zum Beispiel der Abstimmung von Terminen oder zu erwartenden Beweisanträgen dienen. Auch die Frage, ob der Angeklagte ein Geständnis abgeben wird, stellt noch keine Verständigung dar. Gleiches gilt für den Hinweis eines Vorsitzenden im Rahmen eines Rechtsgespräches, dass ein Geständnis Auswirkungen auf das Strafmaß habe und es vom Strafmaß abhängig sei, ob man sich Gedanken über eine Strafaussetzung zur Bewährung machen könne. Eine verständigungsbezogene Erörterung liegt erst dann vor, wenn Fragen des prozessualen Verhaltens in einen Zusammenhang mit dem Verfahrensergebnis gebracht werden. Verständigungsbezogen sind solche Erörterungen, bei dem zwischen dem erstrebten Verfahrensergebnis und dem darauf ausgerichteten prozessualen Verhalten des Angeklagten ein Gegenseitigkeitsverhältnis im Sinne von Leistung und Gegenleistung hergestellt wird.

9

Typisch für eine Verständigung ist die Abgabe eines Geständnisses oder Teilgeständnisses durch den vorher nicht geständigen Angeklagten gegen die Zusage von Vergünstigungen im Verfahren.

Eine Verständigung muss sich strikt an die Vorgaben des § 257c StPO ausrichten.

Erste Voraussetzung ist danach ein **Geständnis**. Hierbei ist allerdings davon auszugehen, dass aufgrund der besonderen Anreiz- und Verlockungssituation, die sich daraus ergibt, dass der Angeklagte durch das verständigungs-basierte Geständnis einen erheblichen Vorteil erlangt, die Gefahr der Abgabe falscher Geständnisse erhöht wird. Um diese der Wahrheitsfindung entgegenstehenden Gefahr zu begegnen, ist in § 257c Abs. 1 Satz 2 StPO ausdrücklich hervorgehoben, dass der Amtsaufklärungsgrundsatz uneingeschränkt gilt. Aus diesem Grunde reicht ein rein formales, inhaltsloses Geständnis oder die schlichte Erklärung, der vorgeworfene Anklageinhalt sei so richtig oder werde zugestanden, nicht aus, die Verurteilung des Angeklagten allein zu rechtfertigen. Vielmehr ist es zwingend erforderlich, die geständige Einlassung des Angeklagten im Rahmen einer Beweisaufnahme auf ihre Richtigkeit zu prüfen. Diese Überprüfung unterliegt keinen strenger Anforderungen als eine Beweisaufnahme in einer ohne Verständigung geführten Beweisaufnahme. Deshalb bleiben auch Vorhalte und das Selbstleseverfahren nach den allgemeinen Regeln möglich. Es genügt jedoch gerade nicht, das verständigungs-basierte Geständnis durch einen bloßen Abgleich mit der Aktenlage zu überprüfen. Die insoweit rechtlich gebotene Beweisaufnahme muss deshalb von inhaltlichem Gehalt sein, rein formelle Anstrengungen sind nicht ausreichend.

- 10 Eine Reihe von Punkten dürfen nicht zum Gegenstand einer Verständigung gemacht werden:
- 1) die Feststellung der dem Urteil zu Grunde zu legenden Tatsachen,
 - 2) der Schuldspruch bzw. die rechtliche Würdigung,
 - 3) die Anordnung von Maßregeln der Besserung und Sicherung,
 - 4) eine Strafraumenverschiebung. Dazu gehören auch Sonderstrafrahmen für besonders schwere oder minder schwere Fälle

im Vergleich zum Regelstrafrahmen sowie Qualifikationen, Privilegierungen und Regelbeispiele.

Dies bedeutet zur Verdeutlichung, dass bei einem Diebstahl im besonders schweren Fall keine Verständigung auf eine Freiheitsstrafe von 4 Monaten erfolgen kann, denn die Mindeststrafe nach § 244 Abs. 1 StGB beträgt 6 Monate. Ergibt sich hingegen aus dem aufgrund der Verständigung abgegebenen Geständnis das Vorliegen eines minderschweren Falles, so ist zwingend der niedrigere Strafrahmen des § 244 Abs. 3 StGB anzuwenden, der die Mindeststrafe auf 3 Monate reduziert.

Zulässige Gegenstände einer Verständigung dürfen nach dem Gesetz nur bestimmte Inhalte sein:

11

1) **Verfahrensbezogene Maßnahmen** im zugrundeliegenden Erkenntnisverfahren:

Hier kommen zum Beispiel **Teileinstellungen** nach §§ 154, 154a StPO in Betracht. Diese müssen sich jedoch zwingend auf den Gegenstand des zugrundeliegenden Verfahrens beziehen.

Unzulässig sollen danach sog. „Gesamtlösungen“ sein, also Verständigungen, die sich auf andere, noch anhängige Verfahren bei der Staatsanwaltschaft oder bei Gericht beziehen. Einbezogen werden können nur solche gerichtlichen Verfahren, die mit dem anhängigen Verfahren verbunden worden sind.

Die früher gelegentlich zu beobachtende Praxis von Zusagen der Staatsanwaltschaft, andere noch offene Ermittlungsverfahren gemäß § 154 StPO einzustellen oder die Abgabe von Erklärungen bezüglich der Einlegung oder Rücknahme von Rechtsmitteln in anderen Verfahren durch die Staatsanwaltschaft und/oder den Angeklagten sind im Rahmen einer gesetzlichen Verständigung deshalb nicht möglich.

Etwas anderes gilt für die Totaleinstellung des Verfahrens, in dem verhandelt wird und eine Einigung einer Einstellung insgesamt im Falle einer Abgabe eines Geständnisses besprochen wird. Diese Totaleinstellung unterliegt nicht den Regelungen des § 257c StPO.

2) **Prozessverhalten** der Beteiligten, wie zum Beispiel der Verzicht auf die Stellung von Beweisanträgen.

3) Die **Rechtsfolgen**, die Inhalt des Urteils und der dazugehörenden Beschlüsse sein können.

Hier handelt es sich naturgemäß um den Hauptgegenstand der Verständigung. Darunter fallen die Zusage von Strafunter- und -obergrenze, die Vereinbarung der Frage, ob eine Strafaussetzung zur Bewährung erfolgt oder nicht und auch die zu erwartenden Bewährungsaufgaben. Zu den einer Regelung durch Verständigung zugänglichen Beschlüssen gehören insbesondere auch Entscheidungen über das weitere Schicksal eines bestehenden Untersuchungshaftbefehles, über den gemäß § 268b StPO zugleich mit der Urteilsfällung zu entscheiden ist. Die Erörterung, ob im Falle der Abgabe eines Geständnisses der Haftbefehl aufgehoben oder dessen Vollstreckung ausgesetzt werden kann, stellt deshalb auch eine Verständigung im Sinne der Vorschrift vor.

Wie bereits erwähnt, sind Maßregeln der Sicherung und Besserung der Verständigung nicht zugänglich. Hierunter fallen insbesondere auch der Entzug der Fahrerlaubnis und die Dauer der Sperrfrist nach §§ 69, 69a StGB, die einer verständigungsbasierten Einigung entzogen sind.

Bei den zu verhängenden Rechtsfolgen sind allgemein noch einige weitere Punkte zu berücksichtigen:

Die allgemeinen Grundsätze der Strafzumessung werden durch die Verständigung nicht außer Kraft gesetzt, sondern sie sind zwingend zu beachten.

Der an einer Verständigung beteiligte Angeklagte darf nicht besser gestellt werden als der von Beginn an geständige Angeklagte.

Auch die Interessen von Verletzten sind angemessen zu berücksichtigen.

Insbesondere darf keine übermäßige Differenz zwischen der zugesagten Strafobergrenze für den Fall einer Verständigung und für den Fall einer Verurteilung nach streitiger Hauptverhandlung bestehen und der Angeklagte hierdurch unter Druck gesetzt werden. Dies wird als „unverhältnismäßige Sanktionsschere“ bezeichnet. Allerdings besteht nach der Rechtsprechung auch kein Anspruch des Angeklagten darauf, dass ihm die sog. **Sanktionsschere**, also

die zu erwartenden Strafobergrenzen für den Fall der geständigen und der streitigen Einlassung mitgeteilt wird.

Soll danach eine nach dem Gesetz auf einen zulässigen Inhalt gerichtete Verständigung erzielt werden, ist es erforderlich, dass eine Reihe von zwingenden Mitteilungs-, Dokumentations- und Belehrungspflichten in der Hauptverhandlung Beachtung finden. Hierbei handelt es sich nach der grundlegenden Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 19.3.2013 (NJW 2013, 1058) nicht um bloße Ordnungsvorschriften. Vielmehr eröffnet erst die Beachtung dieser Pflichten die Möglichkeit der erforderlichen Kontrolle durch die Öffentlichkeit und das Rechtsmittelgericht.

12

Nach § 243 Abs. 4 StPO hat der Vorsitzende die Pflicht – noch vor der Belehrung des Angeklagten über sein Aussageverweigerungsrecht die wesentlichen Inhalte aller verständigungsbezogenen Inhalte in der Hauptverhandlung mitzuteilen, also auch solcher Erörterungen, die erfolglos geblieben sind. Diese Mitteilung ist als wesentliche Förmlichkeit gemäß § 273 Abs. 1a S. 2 StPO zu protokollieren.

Zu protokollieren sind danach eine Reihe von Einzelpunkten:

- a) Wer war der Initiator der Gespräche?
- b) Von welchem Sachverhalt gingen die Beteiligten aus?
- c) Welche Inhalte hatten die einzelnen Inhalte der Äußerungen der jeweiligen Beteiligten?
- d) Von welchen Ergebnisvorstellungen gingen die einzelnen Beteiligten aus?
- e) Welches Ergebnis wurde erzielt?

Weiter sind zu protokollieren

- a) die Einhaltung der Mitteilungspflichten über die Vorgespräche,
- b) die Einhaltung der Mitteilungspflicht über ein Abweichen von der Verständigung,
- c) die Durchführung einer qualifizierten Belehrung nach § 257c Abs. 5 StPO.

Insbesondere ist aber auch zu protokollieren, dass keine Verständigungsgespräche stattgefunden haben, sog. **Negativattest**. Die insoweit nach dem Gesetz zunächst bestehenden unterschiedlichen Auffassungen haben mit der Entscheidung des Bundesverfas-

sungsgerichtes vom 26.8.2014 ein Ende gefunden. Inzwischen enthalten auch die amtlichen Formulare für das Protokoll einer öffentlichen Sitzung entsprechende Ankreuzfelder. Die Protokollierung erfolgt danach nach Verlesung der Anklageschrift.

- 13 Der Angeklagte ist vom Gericht über die Voraussetzungen und die Folgen des Wegfalls der Bindung des Gerichts an eine Verständigung qualifiziert zu belehren. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass der Angeklagte eigenständig entscheiden kann, ob er von seinem Aussagerecht Gebrauch macht oder ob er eine Verständigung akzeptiert.

Der Angeklagte ist außerdem zu belehren, dass er in jedem Fall in seiner Entscheidung frei ist ein Rechtsmittel einzulegen.

- 14 Im Anschluss an die Bekanntgabe des Verständigungsvorschlages und die Erteilung der Belehrungen erhalten die Beteiligten Gelegenheit zur Stellungnahme.

Die Verständigung kommt zustande, wenn Angeklagter und Staatsanwaltschaft dem Vorschlag des Gerichts zustimmen.

Das Zustandekommen einer Verständigung hat zur Folge, dass das Gericht an die Verständigung grundsätzlich gebunden ist.

Eine Bindung des Gerichts an die Verständigung entfällt nur, wenn

- rechtlich oder tatsächlich bedeutsame Umstände übersehen worden sind, bzw. sich neu ergeben haben und das Gericht deshalb zu der Überzeugung gelangt, dass der in Aussicht gestellte Strafraum nicht mehr tat- oder schuldangemessen ist (§ 257c Abs. 4 S. 1 StPO)

oder

- das Prozessverhalten des Angeklagten nicht dem Verhalten entspricht, dass der Prognose des Gerichts zu Grunde gelegt worden ist (§ 257c Abs. 4 S. 2 StPO).

Ein **Rechtsmittelverzicht** ist **ausgeschlossen** – § 302 Abs. 1 S. 2 StPO.

Das Bundesverfassungsgericht hat die Bedeutung der revisionsgerichtlichen Kontrolle der Gesetzmäßigkeit betont und erhebliche Konsequenzen für die Nichtbeachtung der inhaltlichen und for-

malen Voraussetzungen der Verständigung festgesetzt. Hieraus können sich insbesondere auch strafrechtliche Konsequenzen für die Beteiligten ergeben in Form einer Strafbarkeit wegen Falschbeurkundung im Amt, Rechtsbeugung oder Strafvereitelung im Amt. In seiner Entscheidung hat das Bundesverfassungsgericht mehrfach die besondere Verantwortung der Staatsanwaltschaft für das Verständigungsverfahren betont. Deshalb sind Sie als Sitzungsvertreter unbedingt gehalten, einer gesetzwidrigen Verständigung keine Zustimmung zu erteilen.

Außerdem sind gegen Urteile, die möglicherweise zunächst nicht erkannt auf einer gesetzwidrigen Verständigung beruhen, zwingend Rechtsmittel einzulegen und das Urteil einer revisionsgerichtlichen Kontrolle zuzuführen.

I. Anwesenheit des Angeklagten

Nach **Aufruf der Sache gemäß § 243 StPO** stellt das Gericht zunächst fest, ob die geladenen Personen sämtlich anwesend sind. Bereits anwesende Zeugen werden an dieser Stelle in der Regel gemeinsam über Ihre Pflicht, wahrheitsgemäß auszusagen, belehrt. Anschließend müssen die Zeugen den Sitzungssaal verlassen.

15

Diese Pflicht gilt auch für einen Rechtsanwalt als Beistand eines Zeugen sowie für Erziehungsberechtigte und gesetzliche Vertreter, die einen kindlichen Zeugen begleiten.

Trotz der beabsichtigten Zeugenvernehmung darf allerdings der Nebenkläger, dh derjenige dessen Nebenklage als Verletzter nach § 395 StPO zugelassen worden ist, und dessen Beistand entgegen §§ 58 Abs. 1, 243 Abs. 2 StPO nach § 397 Abs. 1 StPO im Saal bleiben. Nach § 406g Abs. 1 S. 2 StPO darf auch derjenige, der als Verletzter nach § 395 StPO zur Nebenklage befugt ist, diese aber nicht erhoben hat, im Saal bleiben. In der Regel wird die Belehrung über das Anwesenheitsrecht vom Gericht mit dem Hinweis verbunden, dass die Aussage des Nebenklägers, der nicht vorher die Einlassung des Angeklagten gehört hat und deshalb unbefangen aussagt, für das Gericht vorzuziehen ist. Da in der Praxis der Nebenkläger fast ausnahmslos von einem Rechtsan-